



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

13. Dezember 2022
Seite 1 von 27

An die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
(Dezernate 21, 201 und 36)

Aktenzeichen 512-2021-
0002764
bei Antwort bitte angeben

Ref. 512

Mit der Bitte um Weiterleitung
an die Ausländerbehörden des Landes
Nordrhein-Westfalen

FP-512@mkffi.nrw.de

Aktualisierung der Regelung des Wohnsitzes von Personen, die nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land Nordrhein-Westfalen unterliegen

Durch das Integrationsgesetz vom 31.07.2016 (BGBl. I 1939) wurde mit Wirkung zum 06.08.2016 die Wohnsitzregelung nach § 12a in das AufenthG befristet eingefügt. Mit dem Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes vom 04.07.2019 (BGBl. I S. 914) wurde die Regelung entfristet und punktuell modifiziert. Am 1. Juni 2022 trat das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (Beschlussempfehlung BT-Drs. 20/1768) („Sofortzuschlagsgesetz“) in Kraft. Dadurch sind strukturelle Änderungen im Aufenthaltsgesetz hinsichtlich der Wohnsitzregelung gemäß § 12a AufenthG erfolgt.

Mit diesem Erlass werden die neuen Regelungen zur Umsetzung und Anwendung des § 12a AufenthG getroffen.

Gemäß § 12a Absatz 1 AufenthG sind seit dem 01.01.2016 asylrechtlich anerkannte Schutzberechtigte sowie Personen, denen seit diesem Zeitpunkt erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 24 Absatz 1 oder 25 Absatz 3 AufenthG erteilt worden ist, grundsätzlich kraft Gesetzes verpflichtet, für einen Zeitraum von drei Jahren ab asylrechtlicher Anerkennung bzw. ab erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ihren Wohnsitz in dem Land zu nehmen, in das sie im Rahmen ihres Asyl- oder Aufnahmeverfahrens zugewiesen oder gemäß § 24 Absatz 3 AufenthG verteilt worden sind. Der Ausnahmetatbestand nach § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG gilt nun auch, wenn der Ausländer einen Integrationskurs nach § 43 AufenthG, einen Berufssprachkurs nach § 45a AufenthG, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 SGB III aufnimmt, aufgenommen oder

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgi.nrw.de
www.mkjfgi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

abgeschlossen hat, sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann. Darüber hinaus wird in § 12a Absatz 2 bis 4 AufenthG die Möglichkeit eröffnet, der landesweiten Verpflichtung nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG unterliegende Personen einem konkreten Ort zuzuweisen oder die Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort gerade auszuschließen.

Da die Evaluation zur landesinternen Wohnsitzregelung (vgl. *Bericht zur Evaluierung der Wohnsitzregelung für anerkannte Schutzberechtigte in Nordrhein-Westfalen* vom 1. August 2019, Landtag NRW Vorlage 17/2314)¹ bestätigt hat, dass es sich um ein sinnvolles Verfahren handelt, wird das Zuweisungs- und Verteilverfahren nach § 12a AufenthG weiterhin in Nordrhein-Westfalen praktiziert. Die Zuweisung nach § 12a AufenthG ist ein geeignetes Instrument, den Integrationsprozess anerkannter Schutzberechtigter unter Berücksichtigung der individuellen Integrationsfähigkeit zu erleichtern, integrationshemmenden sozialräumlichen Konzentrationen entgegenzuwirken und den für den Integrationsprozess verantwortlichen Einrichtungen und Institutionen (z. B. Kindertageseinrichtungen, Schulen) insbesondere auf der kommunalen Ebene Planungssicherheit zu gewährleisten.

Konkret gelten weiterhin folgende Regelungen:

- Die Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) wurde mit Verordnung vom 03.03.2021 mit Wirkung zum 01.04.2021 aufgehoben und zeitgleich durch diese Erlassregelung ersetzt und ergänzt.
- Durch die Verordnung vom 03.03.2021 wurde außerdem – ebenfalls zum 01.04.2021 – die bislang in § 8 Absatz 2 AWoV enthaltene Zuständigkeitsregelung als neuer § 5 Absatz 10 in die Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) überführt und um eine Zuständigkeit für nach § 72 Absatz 3a AufenthG erforderliche Zustimmungsentscheidungen ergänzt.
- Die Gemeinsamen Runderlasse vom 28.09.2016, 21.10.2016, 18.11.2016 (Az. MAIS IV A 3 - 9211 und MIK 122-39.01.05) sowie die Erlasse des MKFFI vom 17.12.2019 (Az. 512.39.06.02-WSA_19-091) und vom 24.04.2019 (Az. 512.39.06.02_WSA/19-085) werden durch diesen Erlass ersetzt.

¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2314.pdf>

Es ist bei Verfahren im Zusammenhang mit Wohnsitzzuweisungen nach § 12a AufenthG entsprechend den nachstehenden Ausführungen zu verfahren:

1. Zuständigkeit	6
1.1 Grundregel	6
1.2 Sonderfall: Zuweisung von Personen nach § 14 Nr. 3 bis 5 TlntG	6
2. Landesweite Wohnsitzverpflichtung (Abs. 1)	7
2.1 Persönlicher Anwendungsbereich	7
2.1.1 Allgemein	7
2.1.2 Unbegleitete Minderjährige	7
2.2 Wirkung kraft Gesetzes	8
2.3 Laufzeit	8
2.4 Nichtentstehen (Sätze 2 und 4)	9
2.5 Verlängerungsmöglichkeit (Satz 3)	11
3. Kommunalscharfe Wohnsitzzuweisung (Absätze 2 bis 4)	11
3.1 Grundsätzliches	11
3.2 Verfahren	12
3.2.1 Anhörung	12
3.2.2 Zustellung	13
3.2.3 Dokumentation	14
3.3 Zuweisung zum Zweck nachhaltiger Integration (Absatz 3)	14
3.3.1 Tatbestandsvoraussetzungen und Integrationsschlüssel	14
3.3.1.1 Bildung des Integrationsschlüssels	15
3.3.1.2 Aussagegehalt des Integrationsschlüssels / Möglichkeit bestätigender Zuweisungen	17
3.3.2 Ermessensrelevante Umstände	17
3.3.2.1 Bisherige Aufnahmequoten	17
3.3.2.2 Lokale Integration infolge bereits bestehender Zuweisung (bestätigende Zuweisung)	17
3.3.2.3 Kernfamilie und andere offenkundige familiäre Bindungen	18
3.3.2.4 Sonstige humanitäre oder integrationsrelevante Umstände	18
3.3.2.5 Sonderfall: Zuweisung von Personen nach § 14 Nr. 3 bis 5 TlntG	18

3.4	Zuweisung aus einer ZUE zur angemessenen Versorgung mit Wohnraum (Absatz 2).....	19
3.5	Negativ-Zuweisung (Absatz 4)	19
4.	Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung/ -zuweisung (Abs. 5).....	20
4.1	Verfahren	20
4.2	Aufhebungsgründe nach Satz 1 Nummer 1	21
4.2.1	Buchstabe a	21
4.2.2	Buchstabe b	21
4.3	Aufhebungsgründe nach Satz 1 Nummer 2 (Härtefall)	22
5.	Familiennachzug (Absatz 6)	23
5.1	Familiennachzug i.S.v. § 27 Abs. 1 S. 1 AufenthG.....	23
5.2	Analoge Anwendung	24
6.	Verhältnis zu § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG	25
7.	Verstoß gegen die Wohnsitzverpflichtung.....	25
8.	Informationen der zuständigen Jobcenter	25
9.	Datenerfassung und -meldung.....	26
10.	Inkrafttreten	27

1. Zuständigkeit

Seite 6 von 27

1.1 Grundregel

Zuständige Behörde für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzverpflichtung ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 5 Absatz 10 ZustAVO).

Die Entscheidungen nach dem ebenfalls mit Gesetz vom 4. Juli 2019 neu eingefügten § 12a **Absatz 1a** AufenthG sind ebenfalls von der Zuständigkeitsregelung erfasst. Ebenso umfasst diese Entscheidungen nach § 12a **Absatz 6** AufenthG. Zwar gilt die nach Absatz 6 bestehende, an die Wohnsitzpflicht des zusammenführenden Familienmitglieds gekoppelte Wohnsitzpflicht für im Wege des Familiennachzugs eingereiste Personen grundsätzlich kraft Gesetzes (§ 12a Absatz 6 Satz 1 AufenthG). Allerdings steht diese gesetzliche Wohnsitzverpflichtung des Nachziehenden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die zuständige Ausländerbehörde – nach pflichtgemäßem Ermessen – nichts anderes verfügt. Außerdem sind über den Verweis in § 12a Absatz 6 Satz 2 AufenthG Entscheidungen nach § 12a Absatz 5 AufenthG möglich, für die genauso wie für die unmittelbaren Anwendungsfälle des Absatz 5 eine zentrale Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg bestehen soll.

Die Aufnahme des **§ 72 Absatz 3a AufenthG** stellt klar, dass die Zuständigkeit für Verfahrenshandlungen im Zusammenhang mit Aufhebungen nach § 12a Absatz 5 AufenthG vollständig bei der Bezirksregierung Arnsberg konzentriert sind. So ist die Bezirksregierung Arnsberg auch für die in § 72 Absatz 3a AufenthG vorgesehene Zustimmung zur Aufhebung zuständig.

1.2 Sonderfall: Zuweisung von Personen nach § 14 Nr. 3 bis 5 TlntG

Für den Personenkreis gemäß § 14 Nr. 3 bis Nr. 5 Teilhabe und Integrationsgesetz NRW (TlntG) ergibt sich die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 36 – Kompetenzzentrum für Integration) für Entscheidungen in Bezug auf die Wohnsitzverpflichtung aus § 16 Abs. 1 TlntG.

2. Landesweite Wohnsitzverpflichtung (Abs. 1)

2.1 Persönlicher Anwendungsbereich

2.1.1 Allgemein

§ 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG statuiert die Grundregel einer befristeten landesweiten Wohnsitzverpflichtung für Ausländer, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden sind oder denen nach § 22, § 23, § 24 Absatz 1 oder § 25 Absatz 3 AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.

Die Wohnsitzverpflichtung gilt – bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen – grundsätzlich auch für begleitete bzw. familienzugehörige Minderjährige, unabhängig davon, ob diese ins Bundesgebiet eingereist sind oder erst im Bundesgebiet geboren wurden.

Für Minderjährige, die im Wege des Familiennachzugs einreisen, gilt § 12a Absatz 6 AufenthG (siehe insoweit Ziff. 5).

2.1.2 Unbegleitete Minderjährige

Der Aufenthalt unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) unterliegt den Sonderregelungen gemäß §§ 42a ff. und 88a SGB VIII (siehe § 12a Absatz 1a AufenthG). Denn das Kinder- und Jugendhilferecht sieht für unbegleitete minderjährige Ausländer eine vorläufige Inobhutnahme und die Durchführung eines speziellen Verteilungsverfahrens mit bestimmten Aufnahmekonten der Länder vor. Demzufolge ist für diesen Personenkreis – bis zum Erreichen der Volljährigkeit – der Anwendungsbereich des § 12a AufenthG ausgeschlossen.

Die neue Regelung gemäß § 12a Absatz 1a AufenthG stellt nun klar, dass die Wohnsitzverpflichtung des § 12a Absatz 1 AufenthG erst nach Erreichen der Volljährigkeit zur Geltung kommt.

Die Wohnsitzverpflichtung nach Absatz 1 erwächst dann in dem Land, in das der Ausländer zuletzt durch Verteilungs- oder Zuweisungsentschei-

dung zugewiesen wurde. Die bis zur Volljährigkeit verbrachte Aufenthaltszeit ab Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nach erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 22, 23, 24 oder 25 Absatz 3 wird auf die Frist nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG angerechnet.

2.2 Wirkung kraft Gesetzes

Die landesweite Wohnsitzverpflichtung des Absatz 1 gilt kraft Gesetzes und bedarf zu ihrer Entstehung keiner behördlichen Entscheidung. Das Bestehen der Wohnsitzverpflichtung ist regelmäßig durch die Ausländerbehörde auf einem Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) zu vermerken. Zudem ist zukünftig die Speicherung der Wohnsitzverpflichtung im Ausländerzentralregister sicherzustellen.

2.3 Laufzeit

Die Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG gilt für einen Zeitraum von drei Jahren.

Im Falle der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung.

Bei Personen, deren Wohnsitzverpflichtung an die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23, § 24 Absatz 1 oder § 25 Absatz 3 AufenthG anknüpft, beginnt die Frist mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Regelmäßig ist das Bestelldatum des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) oder das Einfügen des entsprechenden Klebeetiketts als Bekanntgabe des Verwaltungsakts im Sinne des § 41 VwVfG NRW anzusehen. Insofern ist dieses Datum für die Begründung der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 24 Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG ausreichend.

Sofern ein familienzugehöriges minderjähriges Kind einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG unterfällt, deren dreijährige Laufzeit zu einem späteren Zeitpunkt als die der Eltern enden würde, ist **§ 12a Absatz 6 AufenthG** dahingehend **analog** anzuwenden, dass die Laufzeit der Wohnsitzverpflichtung des Kindes so verkürzt wird, dass diese gleichzeitig mit der Wohnsitzverpflichtung der Eltern endet. Andernfalls könnte es passieren, dass die Eltern durch Ablauf ihrer eigenen Wohnsitzverpflichtung freizügig werden, die Wohnsitzverpflichtung des

Kindes aber noch weiterläuft. Faktisch würde die gesamte Familie damit weiter an eine Kommune oder das Land gebunden, obwohl die Eltern frei-zügig sind. Ein solches Ergebnis liefe der Entscheidung des Gesetzgebers zuwider, die Laufzeit der Wohnsitzregelung für Erwachsene auf drei Jahre zu beschränken.

2.4 Nichtentstehen (Sätze 2 und 4)

Absatz 1 **Satz 2** nimmt einen Ausländer dann von der Wohnsitzpflicht aus, wenn er, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson² verfügt, oder eine Berufsausbildung aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht oder einen Integrationskurs nach § 43, einen Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat, sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach Satz 1 verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann.

Die gesetzliche Ausnahme des § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG greift, wenn die Voraussetzungen bereits im Moment des Entstehens der Wohnsitzverpflichtung bestehen. Im Übrigen gilt § 12a Absatz 5 AufenthG (siehe Ziff. 4).

Für die **materiellen Tatbestandsvoraussetzungen** für die Ausnahmeregelung des § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG gilt:

Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis

- Das Beschäftigungsverhältnis muss einen Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich haben und der Ausländer muss hierdurch über ein Einkommen mindestens in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügen.

² Der jeweils aktuelle Betrag, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ermittelt wird, wird den Ausländerbehörden in NRW jeweils zeitnah vom MKFFI mitgeteilt.

- Es muss sich um ein nachhaltiges bzw. ernsthaftes Beschäftigungsverhältnis handeln. Minijobs und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne von § 8 Absatz 1 SGB IV reichen nicht aus.
- Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist in der Regel durch schriftlichen Arbeitsvertrag nachzuweisen.
- Es ist eine Prognose zu stellen. Im Rahmen der Prognosestellung reicht es aus, dass das Arbeitsverhältnis voraussichtlich über drei Monate andauern wird (Umkehrschluss zu § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV). Eine Beschäftigung, die nach ihrer Eigenart innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, ist unabhängig von der Höhe des Einkommens nur eine geringfügige und damit keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 520 Euro im Monat übersteigt. Dies gilt sowohl für befristete als auch unbefristete Arbeitsverhältnisse.

Ausbildungs- oder Studienplatz

- Der Nachweis eines Ausbildungs- oder Studienplatzes wird in der Regel durch Vorlage eines schriftlichen Ausbildungsvertrages oder der Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule erbracht.
- Der Ausnahmetatbestand des § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG greift auch bei der Teilnahme an berufsorientierenden oder berufsvorbereitenden Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen oder bei der Teilnahme an studienvorbereitenden Maßnahmen. Studienvorbereitende Maßnahmen sind der Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses, wenn der Ausländer zu einem Vollzeitstudium zugelassen worden ist und die Zulassung an den Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses gebunden ist sowie der Besuch eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung, wenn die Annahme zu einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nachgewiesen ist.

Teilnahme an einem Integrations-/Berufssprachkurs oder Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme

- Diese Entstehungshindernisse greifen nur ein, sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann. Hierdurch soll verhindert werden, dass begonnene Kurse oder Maßnahmen durch einen Wohnortwechsel abgebrochen werden.

Als **Rückausnahme** zu § 12a Absatz 1 Satz 2 ist **Satz 4** zu beachten. Hiernach gilt die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach Satz 1 in dem Land, in das der Ausländer seinen Wohnsitz verlegt hat, wenn die Gründe nach Satz 2 innerhalb von drei Monaten wegfallen.

Seite 11 von 27

2.5 Verlängerungsmöglichkeit (Satz 3)

Hält sich der Ausländer nicht an die für ihn geltende Wohnsitzverpflichtung, kann die Frist nach Satz 1 um den Zeitraum der Nichteinhaltung verlängert werden. Mithilfe dieser Vorschrift sollen Anreize beseitigt werden, den Wohnsitz rechtswidrig in einem anderen Land zu nehmen.

Anders als bei der grundsätzlichen Wohnsitzverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 handelt es sich hierbei nicht um eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung. Es bedarf vielmehr einer entsprechenden Entscheidung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg. Die zuständige kommunale Ausländerbehörde ist aufgefordert, der Bezirksregierung Arnsberg Mitteilung zu machen, soweit Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung der Wohnsitzverpflichtung bestehen. Ergeht eine Verlängerungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg, ist das Zusatzblatt zum eAT von der für den Aufenthaltstitel zuständigen Ausländerbehörde entsprechend anzupassen. Die Bezirksregierung Arnsberg soll zukünftig die Speicherung der Wohnsitzzuweisung im Ausländerzentralregister entsprechend anpassen.

Für weitere Konsequenzen bzw. Sanktionierungen der Nichteinhaltung der Wohnsitzverpflichtung siehe Ziff. 7.

3. Kommunalscharfe Wohnsitzzuweisung (Absätze 2 bis 4)

3.1 Grundsätzliches

Das Gesetz sieht in § 12a Absätze 2 bis 4 AufenthG die Möglichkeit vor, einen Ausländer im Sinne von Absatz 1 durch Entscheidung der zuständigen Behörde dazu zu verpflichten, an einem spezifischen Ort zu wohnen (Absatz 2 oder 3) oder an einem spezifischen Ort gerade nicht zu wohnen (Absatz 4).

Von der Möglichkeit einer kommunalscharfen Zuweisung ist, soweit dies nach Ausübung des pflichtgemäßem Ermessens im Einzelfall möglich ist, grundsätzlich in jedem Fall Gebrauch zu machen. Die Zuweisung soll nach § 12a Absatz 3 AufenthG erfolgen. Von der Möglichkeit einer Negativzuweisung nach § 12a Absatz 4 wird in NRW kein Gebrauch gemacht.

Voraussetzung für die Möglichkeit einer kommunalscharfen Zuweisung nach § 12a Absatz 2 oder 3 AufenthG ist immer eine Verpflichtung nach Absatz 1. Diese wird kraft behördlicher Entscheidung nach Absatz 2 oder 3 nicht beseitigt, sondern lediglich ergänzt. Daher kann eine Zuweisung auch längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist (drei Jahre) erfolgen.

Wird ein Ausländer verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen Wohnsitz zu nehmen, ist er einer bestimmten Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung zuzuweisen. Die Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg hat unmittelbar verbindliche Wirkung für den zugewiesenen Ausländer und löst in Verbindung mit der allgemeinen ordnungsrechtlichen Verantwortung der Gemeinde bei dieser die Verpflichtung aus, Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zu treffen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Unterbringung der zugewiesenen Personen.

3.2 Verfahren

Die gemeindescharfe Wohnsitzzuweisung wird durch die Bezirksregierung Arnsberg per Verwaltungsakt, dem nach § 28 Absatz 1 VwVfG NRW grundsätzlich eine Anhörung der zuzuweisenden Person vorauszugehen hat, erlassen.

3.2.1 Anhörung

Die betroffene Person ist vor der Zuweisungsentscheidung anzuhören (§ 28 Absatz 1 VwVfG NRW), soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalls davon abgesehen werden kann (§ 28 Absatz 2 VwVfG NRW) oder der Anhörung ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht (§ 28 Absatz 3 VwVfG NRW).

Im Hinblick auf die jederzeit mögliche Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), mit der regelmäßig die Verpflichtung in der Zentralen Unterbringungseinrichtung zu wohnen endet, soll die Anhörung möglichst frühzeitig und umfassend erfolgen. An jeden volljährigen Ausländer, der in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) verpflichtend wohnt, ist daher schnellstmöglich nach seiner Aufnahme ein Anhörungsbogen samt Empfangsbekenntnis und ggfs. mit der jeweiligen Übersetzung auszuhändigen.

Das Empfangsbekenntnis ist durch die anzuhörende Person unmittelbar bei Erhalt des Anhörungsbogens bei einem Mitarbeiter der ZUE zu unterzeichnen und diesem zurückzugeben. Das unterschriebene Empfangsbekenntnis ist durch den Mitarbeiter der ZUE zwingend ins

DiAs NRW einzupflegen. Sofern dies nicht erfolgen sollte, stellt das Fehlen des Empfangsbekenntnisses in DiAs ein (vorläufiges) Hindernis für eine Zuweisung nach § 12a AufenthG (und vorerst auch nach § 50 AsylG) dar.

Seite 13 von 27

3.2.2 Zustellung

Die Zuweisungsentscheidung ist der zugewiesenen Person zuzustellen. Wird die Person durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat sie einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll ein Abdruck der Zuweisungsentscheidung auch dieser oder diesem zugeleitet werden. Hat der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht vorgelegt, ist zwingend an den Bevollmächtigten zuzustellen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Landeszustellungsge- setz).

Die Zuweisungsbescheide sind durch die Bezirksregierung Arnsberg nach Möglichkeit gemeinsam mit der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuzustellen:

- BAMF-Bescheide, in denen kein Verfahrensbevollmächtigter vorhanden (oder ein Verfahrensbevollmächtigter zwar eingetragen, aber nicht Postempfänger) ist, werden vom BAMF im Original an die Bezirksregierung Arnsberg versandt und von dieser gemeinsam mit der Wohnsitzzuweisung zugestellt.
- BAMF-Bescheide, in denen ein Verfahrensbevollmächtigter eingetragener Postempfänger ist, werden vom BAMF in eigener Zuständigkeit zugestellt. Die Bezirksregierung Arnsberg erhält in diesen Fällen lediglich eine Kopie der ersten beiden BAMF-Bescheid-Seiten. Die Zustellung der Zuweisungsentscheidung muss in diesen Fällen gesondert erfolgen.

Diese Vorgehensweise gilt ebenso für Abhilfebescheide und solche Be- scheide, die vom BAMF erneut zugestellt werden.

Eine gesonderte Zustellung der Zuweisungsentscheidung muss auch erfolgen, wenn nicht bereits die BAMF-Entscheidung Auslöser für die Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG ist, sondern erst die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen das BAMF ein **Abschiebeverbot nach § 60 Absatz 5 bzw. 7 AufenthG** festgestellt hat. In diesen Fällen werden die betroffenen Personen zwar unmittelbar nach der BAMF-Entscheidung einer Kom- mune zugewiesen, jedoch auf der Grundlage von § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AsylG und nicht § 12a AufenthG. Die Zuweisung nach § 12a AufenthG durch die Bezirksregierung Arnsberg kann erst erfolgen, wenn von der nunmehr allgemein für den Ausländer zuständigen Ausländerbehörde

eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Damit die Bezirksregierung Arnsberg in die Lage versetzt wird, eine Zuweisungsentscheidung zu treffen und mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG zu verbinden, hat die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständige Ausländerbehörde der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 201) die beabsichtigte Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu melden. Die sodann von der Bezirksregierung Arnsberg vorzunehmende Zuweisungsentscheidung ist der für die Erteilung des Aufenthaltstitels zuständige Ausländerbehörde zuzuleiten und von dieser zusammen mit dem elektronischen Aufenthaltsstitel an den Betroffenen auszuhändigen.

Für weitere Einzelheiten zum Verfahren bei Zustellungen von BAMF-Beschreitungen durch die Bezirksregierung Arnsberg im Zusammenhang mit Zuweisungsentscheidungen nach § 12a AufenthG wird auf die Vereinbarung zwischen dem BAMF und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 01.02.2017 sowie auf diesbezügliche Durchführungsabsprachen zwischen dem BAMF und der Bezirksregierung Arnsberg verwiesen.

3.2.3 Dokumentation

Das Bestehen der Wohnsitzzuweisung ist regelmäßig durch die Ausländerbehörde auf einem Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltsstitel (eAT) zu vermerken.

Zudem ist zukünftig die Speicherung der Wohnsitzzuweisung im Ausländerzentralregister sicherzustellen.

3.3 Zuweisung zum Zweck nachhaltiger Integration (Absatz 3)

§ 12a Absatz 3 AufenthG ermöglicht eine kommunalscharfe Zuweisung eines Ausländer im Sinne von Absatz 1 zum Zwecke der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland. Für Zuweisungen nach § 12a Absatz 3 AufenthG ist es unerheblich, ob der Ausländer noch in einer Aufnahmeeinrichtung oder bereits in einer Kommune wohnt.

3.3.1 Tatbestandsvoraussetzungen und Integrationsschlüssel

Tatbestandsvoraussetzung für die Zuweisung ist neben dem Bestehen einer Verpflichtung nach Absatz 1, dass durch die Zuweisung

- die Versorgung des Ausländer mit angemessenem Wohnraum,
- sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und

- unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Seite 15 von 27

erleichtert werden kann.

Für die Frage, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall hinsichtlich der beabsichtigten Zuweisung in eine bestimmte Kommune vorliegen, ist eine Prognoseentscheidung maßgeblich (vgl. Regierungsbegründung, BT-Drs. 18/8615, 45). Diese Prognose hat sich auf eine vergleichende Betrachtung der integrationsrelevanten Infrastruktur am beabsichtigten Zuweisungsort und an anderen möglichen Aufenthaltsorten zu beziehen (OVG NRW, Urteil vom 4. September 2018, Az. 18 A 256/18, Rn. 51).

Zur Erleichterung dieser Prognoseentscheidung wurde der sogenannte Integrationsschlüssel entwickelt, der in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung bestehen bleibt. Nach der durchgeführten Evaluierung³ der Wohnsitzregelung steht fest, dass der Integrationsschlüssel sich als Steuerungsinstrument zur Förderung einer nachhaltigen Integration in die nordrhein-westfälischen Lebensverhältnisse für eine große Anzahl von Schutzberechtigten bewährt hat.

3.3.1.1 Bildung des Integrationsschlüssels

Der Integrationsschlüssel ist eine Kennzahl, die für jede Gemeinde im Land NRW berechnet wird. Über diese Kennzahl werden die Kapazitäten der integrativen Infrastrukturen der Gemeinden im Land NRW zueinander ins Verhältnis gesetzt. So wird sichergestellt, dass die vom Gesetz geforderte Prognoseentscheidung hinsichtlich der Gegebenheit der relevanten integrationsfördernden Faktoren nach § 12a Absatz 3 AufenthG anhand objektiver, vergleichbarer Werte erfolgen kann. So wird eine größtmögliche Gleichbehandlung aller Schutzberechtigten sichergestellt.

Sind relevante integrationsfördernde Faktoren in einer Gemeinde in größerem Maße vorhanden, drückt sich dies durch einen höheren Wert beim Integrationsschlüssel aus. Für Gemeinden, in denen die relevanten integrationsfördernden Faktoren weniger stark ausgeprägt sind, hat der Integrationsschlüssel einen niedrigeren Wert.

Bei der Bildung des Integrationsschlüssels werden

1. der Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes mit einem Anteil von 80 Prozent,

³ Zielsetzung, Inhalt und Erfahrungen: Die Wohnsitzregelung für anerkannte Schutzberechtigte in Nordrhein-Westfalen, Evaluierungsbericht des MKFFI, 2019.

2. der Flächenanteil der Gemeinden an der Gesamtfläche des Landes mit einem Anteil von 10 Prozent
3. und der Anteil der als arbeitslos gemeldeten erwerbsfähigen Personen an der Bevölkerung der Gemeinden mit einem Anteil von 10 Prozent

Seite 16 von 27

gewichtet. Die Berechnung des Anteils nach Nummer 3 erfolgt nach Maßgabe der **Anlage 1** zu diesem Erlass.

Der Wert des Integrationsschlüssels verringert sich bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen:

- a) Er verringert sich um 10 Prozent bei Gemeinden, die von § 1 der Mieterschutzverordnung vom 9. Juni 2020 (GV. NRW. S. 455) in ihrer jeweils gültigen Fassung erfasst werden. Der sich ergebende übersteigende Anteil wird jeweils auf alle übrigen Gemeinden verteilt.
- b) Er verringert sich um 10 Prozent bei Gemeinden, die einen mindestens 50 Prozent über dem Landesdurchschnitt liegenden Anteil von Personen aus den in **Anlage 2** zu diesem Erlass genannten EU-Mitgliedstaaten, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBI. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2020 (BGBI. I S. 2072) geändert worden ist, erhalten, aufweisen. Der sich ergebende übersteigende Anteil wird jeweils auf alle übrigen Gemeinden verteilt.

Der Integrationsschlüssel wird jährlich vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Geschäftsbereich Statistik – mit Wirkung zum Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres berechnet und berücksichtigt die zum Stichtag beim Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen erfassten Daten zu den zuvor beschriebenen Parametern.

Die Versorgung mit einem flächendeckenden Angebot zum Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist durch bundesrechtliche Regelungen sichergestellt. Gemäß § 1 der Integrationskursverordnung gewährleistet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge grundsätzlich überall ein ausreichendes Angebot an Integrationskursen. Bei der Einrichtung bzw. Durchführung von Integrationskursen folgt das Angebot der Nachfrage. Es bestehen daher bei der Bereitstellung von Sprachkursen auf Gemeindeebene keine wesentlichen regionalen Unterschiede. Aus diesem Grunde bedarf es bei Bildung des Integrationschlüssels insoweit keiner besonderen Berücksichtigung des ebenfalls in § 12a Absatz 3 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes vorgegebenen Kriteriums des Spracherwerbs.

3.3.1.2 Aussagegehalt des Integrationsschlüssels / Möglichkeit bestätigender Zuweisungen

Über den Integrationsschlüssel lässt sich für jede Gemeinde bestimmen, wie viele Personen nach § 12a Absatz 1 AufenthG im Verhältnis zu allen landesweit einer Verpflichtung nach § 12a Absatz 1 AufenthG unterliegenden Personen einer bestimmten Gemeinde zuzuweisen sind. Zum jeweiligen Stichtag lässt sich so eine konkrete Zahl als Zielwert berechnen.

Solange und soweit dieser Zielwert von einer Gemeinde noch nicht erfüllt wird, die Erfüllungsquote mithin unter 100 Prozent liegt, ist davon auszugehen, dass die integrationsbezogenen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Zuweisung nach § 12a Absatz 3 AufenthG in der jeweiligen Gemeinde vorhanden sind.

Liegen die relevanten Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelfall tatsächlich und nachweislich vor, ist eine Zuweisung auch dann möglich, wenn die Erfüllungsquote der Gemeinde bei oder über 100 Prozent liegt.

3.3.2 Ermessensrelevante Umstände

Der Zweck einer Zuweisung muss bei einer Entscheidung nach § 12a Absatz 3 AufenthG in der Förderung der nachhaltigen Integration des Ausländer in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Im Übrigen sind bei der Ermessensausübung die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

3.3.2.1 Bisherige Aufnahmequoten

Grundsätzlich ist eine Zuweisung eines Ausländer in jede Gemeinde möglich, deren Erfüllungsquote weniger als 100% beträgt (siehe Ziff. 3.3.1.2). Das behördliche Auswahlermessen ist so auszuüben, dass die betroffenen Personen möglichst gleichmäßig auf die in Betracht kommenden Gemeinden verteilt werden. Es ist jedoch in jedem Falle zu prüfen, ob und inwieweit andere ermessensrelevante Umstände zu beachten sind.

3.3.2.2 Lokale Integration infolge bereits bestehender Zuweisung (bestätigende Zuweisung)

Erfolgreiche Integrationsverläufe sollen in der Regel nicht durch eine Zuweisung in eine andere Kommune unterbrochen werden.

3.3.2.3 Kernfamilie und andere offenkundige familiäre Bindungen

Seite 18 von 27

Bei der Wohnsitzzuweisung soll die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und den minderjährigen ledigen Kindern berücksichtigt werden.

Andere offenkundige familiäre Bindungen, insbesondere pflegebedürftige Familienangehörige, sollen bei der Zuweisung angemessen berücksichtigt werden.

Eine vergleichbare Betroffenheit gilt darüber hinaus auch für pflegende Angehörige. Zu berücksichtigen sind daher auch Pflegepersonen im Sinne von § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – und alle anderen Menschen, die auf der Basis von Selbstverpflichtungen, ohne kommerzielle Interessen, verlässlich und auf frei bestimmte Dauer Verantwortung für andere Menschen, denen sie sich zugehörig fühlen, übernehmen (Angehörige im Sinne von § 1 Absatz 3 APG NRW).

3.3.2.4 Sonstige humanitäre oder integrationsrelevante Umstände

Weitere im Einzelfall vorgetragene oder sonst ersichtliche humanitäre Gründe oder gewichtige integrationsrelevante Umstände sollen bei der Zuweisung angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere auch für Gründe, die geeignet wären, eine Aufhebung oder Änderung der Verpflichtung nach § 12a Absatz 5 AufenthG zu rechtfertigen (siehe insoweit Ziff. 4).

In bestimmten Einzelfällen können weitere Umstände, sofern sie im örtlichen Kontext die Integration fördern können (bspw. die Verfügbarkeit von Bildungs- und Betreuungsangeboten für minderjährige Kinder und Jugendliche), bei der Zuweisung berücksichtigt werden (§ 12a Absatz 3 Satz 2 AufenthG).

3.3.2.5 Sonderfall: Zuweisung von Personen nach § 14 Nr. 3 bis 5 TlntG

Auch für die Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 2 und Abs. 4 AufenthG, die sogleich unter § 14 Nr. 3 bis 5 TlntG fallen, greift § 12a Aufenthaltsgesetz.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der genannten Personengruppe um einzelfallbezogene Aufnahmeentscheidungen des Bundesinnenministeriums handelt und bereits bei der Verteilung nach Nordrhein-Westfalen verwandtschaftliche oder sonstige soziale Bindungen eine vorrangige

Rolle spielen, ist deren besondere Berücksichtigung auch bei der Verteilung innerhalb NRWs angebracht. Die Bedeutung der Erfüllungsquote tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Seite 19 von 27

Insbesondere bei schwerkranken oder minderjährigen Personen ist das Vorhandensein der erforderlichen Unterstützungsstruktur zu berücksichtigen.

Bei den jüdischen Zuwanderern, die einen Aufenthalt nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten, ist im Rahmen des Ermessens auch der Kontakt in die jüdischen Gemeinden zu berücksichtigen.

Die Festlegung des Wohnortes soll soweit möglich im Einvernehmen mit der vorgesehenen Kommune erfolgen. Hierdurch kann sowohl auf besondere Belastungssituationen der Kommune Rücksicht genommen, es kann aber auch auf konkrete Angebote besonders engagierter Kommunen reagiert werden.

3.4 Zuweisung aus einer ZUE zur angemessenen Versorgung mit Wohnraum (Absatz 2)

Auch § 12a Absatz 2 AufenthG ermöglicht die gemeindescharfe Zuweisung eines Ausländers im Sinne von Absatz 1, der zum Zeitpunkt der Zuweisung noch in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft wohnt. Von der Möglichkeit einer Zuweisung nach § 12a Absatz 2 AufenthG ist in Nordrhein-Westfalen in der Regel kein Gebrauch zu machen. Gemeindescharfe Zuweisungen sollen vorrangig nach § 12a Absatz 3 AufenthG und nur in Ausnahmefällen, in denen ansonsten keine Unterbringungsmöglichkeit gegeben ist, nach § 12a Absatz 2 AufenthG erfolgen.

Tatbestandsvoraussetzung für eine Zuweisung nach Absatz 2 ist neben dem Bestehen einer Verpflichtung nach Absatz 1 lediglich das tatsächliche Wohnen in einer vorübergehenden Unterkunft.

3.5 Negativ-Zuweisung (Absatz 4)

Von der in § 12a Absatz 4 AufenthG vorgesehenen Möglichkeit, einen Ausländer zu verpflichten, seinen Wohnsitz gerade nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen, ist in Nordrhein-Westfalen kein Gebrauch zu machen.

4. Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung/ -zuweisung (Abs. 5)

Eine Aufhebung/Änderung der Wohnsitzverpflichtung einschließlich -zuweisung ist auf Antrag des Ausländers nach Maßgabe von § 12a Absatz 5 AufenthG möglich.

4.1 Verfahren

Die Aufhebung erfolgt nur auf Antrag des Ausländers. Ein vorgefertigtes Antragsformular ist kostenfrei online auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg verfügbar (<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-fluechtlinge/antrag-auf-aenderung-oder-aufhebung-der-wohnsitzzuweisung>).

Die Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung/-zuweisung setzt nach § 72 Absatz 3a AufenthG die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsorts voraus. Gemäß § 5 Absatz 10 ZustAVO ist zuständige Ausländerbehörde in Nordrhein-Westfalen stets die Bezirksregierung Arnsberg. Hinsichtlich anderer Bundesländer bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Landesrecht. Für Verfahren betreffend die Aufhebungen von Wohnsitzverpflichtungen mit NRW-Bezug gilt somit Folgendes:

- **Landesinterne Umzüge:** Der Aufhebungsantrag ist bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen. Da die Bezirksregierung Arnsberg aufgrund ihrer Zuständigkeit auch für die Zustimmungsentcheidung nach § 72 Absatz 3a AufenthG sich selbst um Zustimmung ersuchen müsste, entfällt das Zustimmungsverfahren de facto.
- **Umzüge von NRW in andere Bundesländer:** Der Aufhebungsantrag ist bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen. Diese holt die Zustimmung bei der nach dem jeweiligen Landesrecht des Zuzugslandes zuständigen Behörde ein und entscheidet dann über den Antrag.
- **Umzüge aus anderen Bundesländern nach NRW:** Die Zustimmung zur Aufhebungsentscheidung der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Wegzugsbehörde ist in NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg einzuholen und nicht – wie es bisher praktiziert wurde – bei der unteren Ausländerbehörde der Zuzugskommune. Soweit die untere Ausländerbehörde bis zum Stichtag

01.04.2021 noch nicht über bei ihr eingegangene Zustimmungsanfragen entschieden hat, tritt insoweit ein Zuständigkeitswechsel ein. Die Vierwochen-Frist des § 72 Absatz 3a Satz 3 AufenthG wird durch den Zuständigkeitswechsel nicht unterbrochen.

Seite 21 von 27

4.2 Aufhebungsgründe nach Satz 1 Nummer 1

4.2.1 Buchstabe a

Gemäß § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 a) AufenthG ist die Wohnsitzverpflichtung aufzuheben, wenn der Ausländer nachweist, dass ihm oder seinem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder einem minderjährigen ledigen Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, an einem anderen Ort eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2, ein den Lebensunterhalt überwiegend sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht.

Die aufhebungsrelevanten Umstände sind vom Ausländer nachzuweisen. Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist in der Regel durch schriftlichen Arbeitsvertrag nachzuweisen. Der Nachweis eines den Lebensunterhalt überwiegend sicherndes Einkommens richtet sich nach der jeweiligen Einkommensart und kann auch aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt werden. Wie für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG ist der Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert, wenn durch Erwerbstätigkeit ein Einkommen von mehr als 50% der zu berücksichtigenden Regelsätze

des § 20 SGB II plus Miete dauerhaft erwirtschaftet wird (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 07.12.2016, 2, L 18/15).

Der Nachweis eines Ausbildungs- oder Studienplatzes ist in der Regel durch Vorlage eines schriftlichen Ausbildungsvertrages oder der Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule zu erbringen. Es wird insoweit auch auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4 verwiesen.

Fallen die Aufhebungsgründe nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 a) innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Aufhebung weg, wirkt die landesweite Verpflichtung zur Wohnsitznahme Absatz 1 Satz 1 in dem Land fort, in das der Ausländer seinen Wohnsitz verlegt hat (Absatz 5 Satz 2).

4.2.2 Buchstabe b

Gemäß § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 b) AufenthG ist die Wohnsitzverpflichtung auf Antrag des Ausländer dann aufzuheben, wenn dieser

nachweist, dass an einem anderen Ort ihm oder seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner oder einem minderjährigen ledigen Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, ein Integrationskurs nach § 43, ein Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zeitnah zur Verfügung steht.

4.2.3 Buchstabe c

Nach § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 c) AufenthG ist die Wohnsitzverpflichtung auf Antrag des Ausländers aufzuheben, wenn dieser nachweist, dass unter anderem ein minderjähriges lediges Kind, mit dem er verwandt ist und mit dem er zuvor in familiärer Lebensgemeinschaft gelebt hat, an einem anderen Wohnort lebt.

Soweit ein Zusammenleben in familiärer Gemeinschaft aufgrund der Wohnsitzverpflichtung für den Ausländer oder einer vergleichbaren Beschränkung für den anderen Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, zuvor gar nicht möglich war (etwa, weil dieses nach Beginn der Wohnsitzverpflichtung an einem anderen Ort geboren ist und sich rechtmäßig dort aufhält), ist von dem Erfordernis des tatsächlichen vormaligen Zusammenlebens abzusehen. Das Gesetz ist insoweit teleologisch zu reduzieren. Der Gesetzgeber hat den hiesigen Aufhebungstatbestand gerade aus dem Grund geschaffen, die dem Schutzbereich von Artikel 6 Grundgesetz unterfallende familiäre Lebensgemeinschaft zu schützen. Ein starres Festhalten am Wortlaut würde diesem Zweck widersprechen. Der Staat würde sich zudem widersprüchlich verhalten, da sonst der zulasten des Ausländers berücksichtigte Umstand der nicht bereits zuvor gelebten familiären Lebensgemeinschaft durch den Staat selbst – in Form der Wohnsitzverpflichtung bzw. -zuweisung – verursacht wurde.

Bei rein landesinternen Fällen ist jedoch vor einer Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung zu prüfen, ob nicht das minderjährige Kind über § 12a Absatz 6 (analog) einer akzessorischen Wohnsitzverpflichtung am Ort des die Aufhebung begehrenden Elternteils unterliegt. In diesen Fällen ist vorrangig eine Zusammenführung am Ort des wohnsitzverpflichteten Elternteils herbeizuführen.

4.3 Änderungsgründe nach Satz 1 Nummer 2 (Härtefall)

Gemäß § 12a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist eine Wohnsitzverpflichtung aufzuheben, wenn dies zur Vermeidung einer Härte erforderlich ist.

Eine Härte liegt insbesondere vor, wenn für den Betroffenen bei Fortbestehen der Wohnsitzzuweisung unzumutbare Einschränkungen entstehen (§ 12a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 c) AufenthG).

Seite 23 von 27

Unbillige Härten sind Beeinträchtigungen persönlicher Belange, die im Vergleich zu den betroffenen öffentlichen Interessen und im Hinblick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Zweck der Aufenthaltsbeschränkung als unangemessen schwer anzusehen sind (BT Drs. 18/8615, S. 46).

Eine unzumutbare Beschränkung durch eine Wohnortbindung besteht auch dann, wenn die Verpflichtung oder Zuweisung einen gewalttätigen oder gewaltbetroffenen Partner an den Wohnsitz des anderen Partners bindet, einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz entgegensteht, oder sonstigen zum Schutz vor Gewalt erforderlichen Maßnahmen entgegensteht (BT Drs. 18/8615, S. 46). Hinsichtlich der Handhabung der Härtefallregelung bei Gewaltschutzfällen wird auf die Hinweise des *Gemeinsamen Rundschreibens des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen* vom 14.02.2020 hingewiesen (**Anlage 3** zu diesem Erlass). Diese sind zu beachten.

Auf § 12a Absatz 5 Satz 3 AufenthG wird hingewiesen. Hiernach hat im Falle einer Aufhebung nach § 12a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG die nunmehr zuständige Behörde eine neue Wohnsitzzuweisung zu erlassen, die dem Interesse des Ausländers Rechnung trägt.

5. Familiennachzug (Absatz 6)

5.1 Familiennachzug i.S.v. § 27 Abs. 1 S. 1 AufenthG

Gemäß § 12a Absatz 6 AufenthG unterliegen Familienangehörige einer gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung, die der Verpflichtung zur Wohnsitznahme des Stammberechtigten, zu dem der Nachzug erfolgt, räumlich und zeitlich entspricht. Die Wohnsitzverpflichtung für den nachziehenden Familienangehörigen entsteht kraft Gesetzes und ist akzessorisch zu derjenigen des Stammberechtigten.

Sie ist im Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel durch die für den nachziehenden Ausländer allgemein örtlich zuständige Ausländerbehörde zu vermerken und im Ausländerzentralregister zu speichern.

Nachträgliche veränderte Lebensumstände der nachgezogenen Familienangehörigen, wie etwa durch Scheidung, Trennung oder Tod des Stammberechtigten, lassen die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung nicht

gegenstandslos werden. Gemäß § 12a Absatz 6 Satz 2 AufenthG kann der Nachziehende auf das Aufhebungs- und Änderungsverfahren nach Absatz 5 verwiesen werden und so eine Aufhebung/Änderung der Wohnsitzverpflichtung erwirken.

Seite 24 von 27

5.2 Analoge Anwendung

§ 12a Absatz 6 AufenthG ist analog anzuwenden auf im Inland geborene Kinder von Personen, die ihrerseits einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Absatz 1 AufenthG unterfallen.

Für den Gesetzgeber schien es bei Schaffung von § 12a AufenthG selbstverständlich, die landesweite oder kommunalscharfe Wohnsitzverpflichtung eines Familienmitgliedes auch auf andere, nachziehende Familienmitglieder zu erstrecken. Dementsprechend heißt es in der Gesetzesbegründung auch nur: „*Absatz 6 beinhaltet die Klarstellung, dass eine Verpflichtung oder Zuweisung nach § 12a AufenthG auch für nachziehende Familienmitglieder gilt*“ (BT Drs. 18/8615, S. 46). Ohne eine solche automatische Erstreckung der Wohnsitzverpflichtung auf Familiennachzügler würde der Zweck der Wohnsitzverpflichtung des § 12a AufenthG, den betroffenen Ausländer zur Förderung seiner Integration für den Zeitraum von drei Jahren an eine Gemeinde zu binden, gefährdet. Über andernfalls freizügige Familiennachzügler könnte der wohnsitzverpflichtete Ausländer nämlich nach § 12a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 c) AufenthG in der Regel eine Aufhebung seiner Wohnsitzverpflichtung erreichen.

Diese Erwägung muss gleichsam für im Inland nachgeborene Kinder von Wohnsitzverpflichteten gelten. Nicht selten fallen jene wegen eines erfolgreichen Asylantrags selbst in den Anwendungsbereich von § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG; das muss jedoch nicht der Fall sein. In Betracht kommt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für das Kind nach § 33 AufenthG. Die Beständigkeit der Wohnsitzverpflichtung der Eltern hinge also davon ab, ob das Kind selbst einen Asylantrag stellt und wäre mithin dem Zufall unterworfen. Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber diese Zusammenhänge bei der Schaffung und Ergänzung von § 12a AufenthG nicht gesehen hat und dass er andernfalls die Regelung des § 12a Absatz 6 AufenthG auch auf im Inland nachgeborene Kinder erstreckt hätte. Diese planwidrige Regelungslücke ist im Wege einer analogen Anwendung der Norm zu schließen.

Auf familienzugehörige Minderjährige, die bereits selbst dem Anwendungsbereich der Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG unterfallen, ist § 12a Absatz 6 AufenthG hinsichtlich der Laufzeit der Wohnsitzauflage des Kindes analog anzuwenden, sodass deren Ende sich nach dem Ende der Wohnsitzauflage der Eltern richtet (siehe insoweit bereits Ziff. 2.3).

6. Verhältnis zu § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG

Nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG kann ein Aufenthaltstitel mit einer Auflage als Nebenbestimmung (§ 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG) versehen werden. Hierüber ist auch die Erteilung von Wohnsitzauflagen möglich. Zuständig für die Erteilung einer Wohnsitzauflage als Nebenbestimmung zum Aufenthaltstitel nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG ist die für die Erteilung des Aufenthaltstitels zuständige Ausländerbehörde.

Die Anwendung von § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG ist für Personen, die in den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des § 12a AufenthG fallen, nur in besonders gelagerten Einzelfällen möglich (z.B. zur Gefahrenabwehr bei wiederholungsgefährdeten Straftätern).

Die wohnsitzbeschränkende Auflage nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG kann jedenfalls nur aus nicht in § 12a AufenthG angeführten Gründen erteilt werden und setzt stets eine besondere Begründung voraus, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt.

Nicht möglich ist insbesondere eine Verlängerung bzw. Erteilung einer Wohnsitzauflage nach § 12 Absatz 2 AufenthG lediglich wegen des Empfangs von Sozialleistungen.

7. Verstoß gegen die Wohnsitzverpflichtung

Wohnsitzverpflichtung und -zuweisung können mit Mitteln des Verwaltungszwangs vollstreckt werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG den Wohnsitz nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer in dem Land nimmt, in dem er zu wohnen verpflichtet ist, und/oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 12a Absatz 2, 3 oder 4 Satz 1 oder § 61 Absatz 1c zuwiderhandelt, handelt gemäß § 98 Absatz 3 Nummer 2a, 2b AufenthG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 Absatz 5 AufenthG mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

8. Informationen der zuständigen Jobcenter

Gemäß § 36 Absatz 2 SGB II ist für die jeweiligen Leistungen nach dem SGB II (ausschließlich) das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die

Zur Sicherstellung der Leistungsgewährung übermittelt die Bezirksregierung Arnsberg eine Kopie des Bescheides über die kommunalschaffe Wohnsitzverpflichtung an das örtlich zuständige Jobcenter.

9. Datenerfassung und -meldung

Die Wohnsitzverpflichtung ist von der jeweiligen örtlich zuständigen Ausländerbehörde statistisch zu erfassen und zu den Stichtagen

01.01. / 01.07.

eines jeden Kalenderjahres an die Bezirksregierung Arnsberg zu melden.

Die aktualisierten Bestandsdaten sind stets innerhalb von zwei Wochen nach den vorgenannten Terminen per E-Mail der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 201, wohnsitzauflage@bra.nrw.de) sowie nachrichtlich der örtlich zuständigen Bezirksregierung (Dez. 21) zu übermitteln.

Die Bestandsdatenerhebung soll folgende Daten beinhalten:

Anzahl der Personen, die

1. in der Kommune ihren Wohnsitz haben,
2. zum Personenkreis nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG gehören, außer Inhaber/-innen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 Absatz 1 AufenthG,
3. ihre Anerkennung oder erstmalige Aufenthaltserlaubnis im Sinne von § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG nach dem 31.12.2015 erhalten haben und
4. nicht nach § 12a Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 verpflichtet sind, ihren Wohnsitz außerhalb von NRW zu nehmen.

Zu Nr. 2 gilt, dass auch diejenigen Personen in die Erhebung einzubeziehen sind, die die Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG erfüllen, damit eine Überprüfung, ob die dort genannten Voraussetzungen

im Einzelfall gegeben sind, entbehrlich ist. Die Einbeziehung dieses Personenkreises in die Anrechnung wird als gerechtfertigt betrachtet, weil hierdurch der Erhebungsaufwand wesentlich reduziert wird.

Seite 27 von 27

Die erfassten Personen sind auch nach Auslaufen ihrer Wohnsitzverpflichtung/-zuweisung **für weitere zwei Jahre** in die Bestandsdatenerhebung einzubeziehen, um die tatsächliche Belastung der integrativen Infrastruktur der jeweiligen Gemeinde realistischer darzustellen. Tatsächlich wird diese in der Regel länger als drei Jahre beansprucht. Fünf Jahre nach ihrem Zuzug geht jedoch rund die Hälfte der Geflüchteten einer Erwerbstätigkeit nach.

10. Inkrafttreten

Die vorgenannten Regelungen gelten ab 13. Dezember 2022.

Im Auftrag

[REDACTED]